Az.: 10-312-6/2

Gebührensatzung
für die Städtische Musikschule Gundelfingen a.d.Donau

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Gundelfingen a.d.Donau folgende, durch das Landratsamt Dillingen a.d.Donau am 08. August 1990 (Nr. 20-930/21-90) genehmigte

Gebührensatzung
für die Städtische Musikschule Gundelfingen a.d.Donau:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Gundelfingen a.d.Donau erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule Unterrichtsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. (1)

(2)

§ 2
Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen je Schüler und Jahreswochenstunde für:

a) Musikalische Früherziehung	(45 Min.)	195,-- DM
b) Instrumentaler Einzelunterricht	(45 Min.)	885,-- DM
c) Instrumentaler Einzelunterricht	(30 Min.)	600,-- DM
d) Instrumentaler Gruppenunterricht bei 2 Schülern	(45 Min.)	440,-- DM
e) Instrumentaler Gruppenunterricht bei 3 Schülern	(45 Min.)	350,-- DM
f) Instrumentaler Gruppenunterricht bei 4 Schülern	(45 Min.)	260,-- DM

Bei Gebührenschuldnern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Gundelfingen a.d.Donau haben, erhöhen sich diese Gebühren um einen Zuschlag von 50 v.H.

(2) Die Mitwirkung in besonderen Gruppen, z.B. Spielgruppen, Orchester, Ensembles, ist für Schüler der Städtischen Musikschule gebührenfrei. Dies gilt auch für Teilnehmer, die nicht Schüler der Städtischen Musikschule sind.

(3) Werden während des laufenden Schuljahres Unterrichtsgruppen aus zwingenden Gründen verändert, so erhöhen oder verringern sich die Gebühren entsprechend. Überzahlungen werden zum Schuljahresende zurückerstattet.

§ 3
Gebührenschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Schüler.

§ 4
Entstehen der Gebührenschuld; Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts.

(2) Die Gebühren werden je zur Hälfte jeweils am 10. November und am 10. Mai zur Zahlung fällig. Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.

§ 5
Gebührenerhebung bei Unterrichtsversäumnis

(1) Versäumt ein Schüler den Unterricht oder muß er aus zwingenden Gründen ausgeschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühr.

(2) Versäumt ein Schüler unverschuldet, z.B. wegen Krankheit, den Unterricht, so sind die Unterrichtsgebühren insoweit nicht zu bezahlen, als der Unterricht für die Dauer von mindestens zwei aufeinander folgenden Unterrichtsstunden ausfällt. Die Unterrichtsgebühren werden am Ende des Schuljahres zurückerstattet. Dasselbe gilt, wenn der Unterricht während des Schuljahres in gegenseitigem Einvernehmen beendet wird.

(3) Können Schüler an Unterrichtsstunden wegen Ausfalls der Lehrkraft ununterbrochen zwei Wochen nicht teilnehmen, so werden die Unterrichtsgebühren ebenfalls am Ende des Schuljahres anteilig zurückerstattet.

(4) Der Erstattungsbetrag in den Fällen der Absätze 2 und 3 beträgt für jeweils zwei zusammenhängend ausgefallene Unterrichtswochen ein 1/20 der Jahresgebühr.

§ 6
Vorzeitiger Austritt

Verläßt ein Schüler während des Schuljahres ohne Zustimmung der Schulleitung die Städtische Musikschule, so kann die ganze Jahresgebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

§ 7
Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

(1) Folgende Ermäßigungsarten sind möglich:

a) Geschwister
b) Mehrfächerbelegung
c) Soziale Härtefälle
d) Begabtenermäßigung.

(2) Bei Teilnahme mehrerer Geschwister aus einer Familie ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren wie folgt:

a) 2. Kind:	25 % Ermäßigung
b) 3. Kind:	50 % Ermäßigung
c) 4. Kind:	75 % Ermäßigung
d) 5. Kind:	100 % Ermäßigung

(3) Bei mehrfacher Belegung wird wie folgt ermäßigt:

a) 2. Instrument:	20 % Ermäßigung
b) 3. Instrument:	40 % Ermäßigung

(4) Die Ermäßigung nach den Absätzen 2 und 3 wird jeweils für die geringere Jahresgebühr gewährt.

(5) Über Anträge auf Sozialermäßigung und Begabtenermäßigung entscheidet der 1. Bürgermeister auf Vorschlag des Schulleiters.

(6) Ermäßigungsanträge müssen jährlich zum Schuljahresbeginn neu gestellt werden. Wird ein Antrag erst später gestellt, können rückwirkende Ermäßigungen nicht ausgesprochen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Septemter 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule vom 26. Juli 1988 außer Kraft.

Gundelfingen a.d.Donau, 14. August 1990
Stadt Gundelfingen a.d.Donau

Schweizer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14. August 1990 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau als der Behörde der Stadt Gundelfingen a.d.Donau (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Gundelfingen a.d.Donau hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14. August 1990 angeheftet und am 31. August 1990 wieder entfernt.

Gundelfingen a.d.Donau, 31. August 1990
Stadt Gundelfingen a.d.Donau

Schweizer
1. Bürgermeister